

Botschaft

8. Revision Schularztreglement

Sachverhalt

Kanton

Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c und § 48 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) stellen die Gemeinden den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher und sorgen für die regelmässige Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit, indem sie die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes, die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Vorsorgeuntersuchungen bzw. die Reihenuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln. Die neuen Reglemente hätten dem Departement des Innern (Ddl) von Gesetzes wegen bis spätestens am 1. September 2020 zur Genehmigung eingereicht werden müssen (§ 65 Abs. 9 GesG). Diese Frist wurde durch das Ddl aufgrund der Corona-Pandemie bis am 1. September 2021 erstreckt.

Gemeinde Stüsslingen

Die Gemeinde verfügt über ein bestehendes Reglement. Dieses stammt aus dem Jahre 2002 und wurde 2021 anlässlich der neuen Musterreglemente überarbeitet. Bei dem im Sommer 2021 durch die Gemeindeversammlung Stüsslingen verabschiedeten Reglement hatte das Ddl bei der Abschlussprüfung kleine Beanstandungen, die noch aufzunehmen waren. Diese letzten Anpassungen finden Sie - um Ihnen die Durchsicht etwas einfach zu machen - im nun definitiven Exemplar farblich hinterlegt.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt das Reglement zur Annahme.

Dieser Botschaft liegt folgende Unterlage bei:

Neues Schularztreglement

Bei Fragen steht Ihnen Herr Marco Wyss, Telefon-Nr. 079 375 51 31, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 13.06.2022